

**MEHR DEMOKRATIE !**

**Landesverband Berlin-Brandenburg**

Haus der Demokratie und Menschenrechte  
Greifswalder Str. 4  
10405 Berlin

Tel.: 030 – 42 08 23 70  
Fax: 030 – 42 08 23 80

[berlin@mehr-demokratie.de](mailto:berlin@mehr-demokratie.de)  
[www.bb.mehr-demokratie.de](http://www.bb.mehr-demokratie.de)

# **Leitfaden zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheid in den Berliner Bezirken**

(Stand: März 2011)

# Inhalt

<b>1. Einleitung: Mehr Mitbestimmung in den Berliner Bezirken! ...</b>	<b>3</b>
<b>2. Vor dem Bürgerbegehren .....</b>	<b>3</b>
<b>3. Alternative Formen der Mitbestimmung .....</b>	<b>4</b>
3.1. Einwohnerfragestunde .....	4
3.2. Einwohnerversammlung .....	4
3.3. Einwohnerantrag .....	4
<b>4. Bürgerbegehren und Bürgerentscheid .....</b>	<b>5</b>
4.1.1. Mitteilung .....	5
4.1.2. Beratung .....	6
4.1.3. Anzeige .....	6
4.2. Zulässige Themen .....	6
4.2.1. Laufende Baumaßnahmen und Bauvorbescheide .....	7
4.2.2. Bauleitplanung .....	8
4.3. Die Zulässigkeit von Spenden sowie Spendentransparenz	
4.4 Die Gestaltung der Unterschriftenliste .....	11
4.5. Die Zulässigkeitsprüfung .....	12
4.6. Die Unterschriftensammlung .....	12
4.7. Die Schutzwirkung .....	14
4.8. Die Beratung des Bürgerbegehrens in der BVV .....	14
4.9. Die Informierung der Bürgerinnen und Bürger .....	14
4.10 Bürgerentscheid .....	16
4.11. Rechtswirkung .....	16
<b>5. Ein Angebot: Beratung von Mehr Demokratie e.V. ....</b>	<b>17</b>

Anhang:

Unterschriftenliste Bürgerbegehren "Spreeufer für alle!"

Gesetzestext BezVG

## **1. Einleitung: Mehr Mitbestimmung in den Berliner Bezirken!**

Mit der Verfassungsänderung vom 16. Juni 2005 sind in den Berliner Bezirken Bürgerbegehren und Bürgerentscheide eingeführt worden. Als letztes Bundesland eröffnete nun auch Berlin den Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit, diese direktdemokratischen Verfahren zu nutzen und selbst über politische Sachfragen zu entscheiden.

Mit der Gesetzesänderung vom 17. Februar 2011 sind in den Berliner Bezirken nun die Bedingungen für Bürgerbegehren und Bürgerentscheide geändert worden.

Dieses Instrument der direkten Demokratie traf bisher bei den Berlinerinnen und Berlinern auf große Resonanz. Mittlerweile wurden in Berlin 31 Bürgerbegehren gestartet, von denen ein Drittel im Resultat ganz oder teilweise erfolgreich waren.

Mehr Demokratie e.V. betrachtet einen Teil der seit der Gesetzesänderung geltenden Regeln als Verbesserung der Bedingungen für Bürgerbegehren. Jedoch gibt es auch noch nach der Gesetzesänderung Verbesserungsbedarf. Mehr Demokratie e.V. hat sich für die nun geltenden Regeln stark gemacht und wird sich auch weiterhin für eine Verbesserung der direkten Mitbestimmung auf Bezirksebene und auch der Volksgesetzgebung auf der Berliner Landesebene einsetzen.

Dieser Leitfaden bietet Ihnen eine Übersicht über das Verfahren des Bürgerbegehrens und enthält Informationen zu den wichtigsten Fragen und Problemen, die bei der Durchführung auftreten können. Im Anhang finden Sie die für Mittel der direkten Demokratie auf Bezirksebene relevanten Passagen des Bezirksverwaltungsgesetzes in seiner aktuellen Fassung. Auf unserer Internetseite [www.bb.mehr-demokratie.de](http://www.bb.mehr-demokratie.de) finden Sie weitere Informationen.

## **2. Vor dem Bürgerbegehren**

Bevor Sie ein Bürgerbegehren starten, sollten Sie sich über folgende Fragen klar werden:

- Zu welcher Frage soll das Bürgerbegehren durchgeführt werden? Die Fragestellung sollte unbedingt klar und eindeutig formuliert sein und mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können!
- Liegt die zu entscheidende Frage im Zuständigkeitsbereich des Bezirks oder kann nur eine Empfehlung an das Abgeordnetenhaus oder den Senat formuliert werden?
- Ist ein Bürgerbegehren zum Thema zulässig?
- Ist ein Bürgerbegehren sinnvoll? Ist die Frage von öffentlichem Interesse?
- Können Sie Ihre Pro-Argumente prägnant und klar formulieren?
- Welche Argumente sprechen gegen Ihren Vorschlag? Haben Sie überzeugende Erwiderungen?
- Welche Gruppen, Vereine, Parteien oder (prominente) Einzelpersonen könnten Ihr Bürgerbegehren unterstützen? Je mehr Unterstützer Sie haben, desto leichter kommen die notwendigen Unterschriften zusammen.

### **3. Alternative Formen der Mitbestimmung**

Sobald Sie Ihre Interessen klar definiert und formuliert haben, sollten Sie zunächst versuchen, das Vorhaben auf dem Diskussionsweg zu realisieren. Ein Bürgerbegehren ist aufwändig und es lohnt sich, zunächst den Dialog mit dem Bezirksbürgermeister/der Bezirksbürgermeisterin und der Bezirksverordnetenversammlung (BVV) zu suchen. Hierzu bieten sich vor allem die im Folgenden beschriebenen Möglichkeiten der Einwohnerfragestunde, der Einwohnerversammlung und des Einwohnerantrags an. Natürlich kann auch ganz einfach das persönliche Gespräch mit Bezirkspolitikern gesucht werden.

#### **3.1. Einwohnerfragestunde**

Die einfachste Möglichkeit, ein Anliegen vorzutragen, ist die Einwohnerfragestunde, die im Rahmen einer Sitzung der BVV stattfindet. Das Bezirksamt ist verpflichtet, in der Einwohnerfragestunde zu Fragen, Vorschlägen und Anregungen Stellung zu nehmen, die von Bürgerinnen und Bürgern vorgebracht werden. Näheres ist in der Geschäftsordnung der BVV geregelt, die Sie bei Ihrem Bezirksamt erhalten.

#### **3.2. Einwohnerversammlung**

Zur Erörterung wichtiger Bezirksangelegenheiten mit der betroffenen Einwohnerschaft können Einwohnerversammlungen angesetzt werden. Einberufen werden kann eine Einwohnerversammlung durch das Bezirksamt, durch Mehrheitsbeschluss der BVV sowie auf Antrag eines Einwohners des Bezirks durch ein Drittel der Mitglieder der BVV.

#### **3.3. Einwohnerantrag**

Einen Einwohnerantrag können alle Einwohnerinnen und Einwohner eines Bezirks stellen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden, von mindestens 1000 Einwohnerinnen und Einwohnern unterzeichnet sein und es müssen drei Vertrauenspersonen angegeben werden. Der Antrag darf zu allen Angelegenheiten gestellt werden, zu denen die BVV Beschlüsse fassen kann. Mit dem Antrag richtet man eine Empfehlung an die BVV. Die BVV muss innerhalb von zwei Monaten nach Einreichung eines zulässigen Antrags das Anliegen beraten und darüber entscheiden. Sie als Vertrauensperson haben mit den anderen beiden Vertrauenspersonen das Recht auf eine Anhörung vor der BVV und ihren Ausschüssen.

## 4. Bürgerbegehren und Bürgerentscheid

### Der Fahrplan auf einen Blick:

<b>Vorbereitung</b>	<ol style="list-style-type: none"><li>1. Absicht, ein Bürgerbegehren zu starten, dem Bezirksamt schriftlich mitteilen</li><li>2. Fragestellung formulieren</li><li>3. Informelle Vorprüfung ist möglich und empfehlenswert</li><li>4. Unterschriftenliste gestalten</li></ol>
<b>1. bis 7. Monat</b>	<ol style="list-style-type: none"><li>5. Bürgerbegehren schriftlich beim Bezirksamt anzeigen</li><li>6. Entscheidung über die Zulässigkeit binnen eines Monats</li><li>7. Unterschriften sammeln (ab dem Zeitpunkt der Zulässigkeitsentscheidung maximal weitere 6 Monate)</li></ol>
<b>7. bis 8. Monat</b>	<ol style="list-style-type: none"><li>8. Eingang des Bürgerbegehrens (= Einreichung der Unterschriften)</li><li>9. Feststellung über das Zustandekommen durch das Bezirksamt</li></ol> <p>→ Schutzwirkung bis zum Ende des Verfahrens</p>
<b>8. bis 12. Monat</b>	<ol style="list-style-type: none"><li>10. Diskussion in der Bezirksverordnetenversammlung</li></ol> <p>→ Die BVV kann das Bürgerbegehren unverändert oder in einer Form, der die Vertrauensleute des Bürgerbegehrens zustimmen, übernehmen. In diesem Fall entfällt der Bürgerentscheid. Falls die BVV das Anliegen des Bürgerbegehrens ablehnt:</p> <p>→ Information der Bürger</p> <ol style="list-style-type: none"><li>11. Bürgerentscheid (spätestens vier Monate nach Zulassung)</li></ol> <p>→ Eine Vorlage ist beim Bürgerentscheid angenommen, wenn die Mehrheit der Abstimmenden ihr zustimmt und diese Mehrheit mindestens 10% der zur letzten BVV-Wahl Wahlberechtigten ausmacht.,</p>

### 4.1.1. Mitteilung

Sollten Sie sich dafür entscheiden, ein Bürgerbegehren zu starten, müssen Sie dies dem Bezirksamt mitteilen. Diese Mitteilung muss unbedingt auf dem Postweg erfolgen.<sup>1</sup>

Auf Basis dieser Mitteilung erstellt das Bezirksamt umgehend eine Einschätzung der Kosten, die aus der Umsetzung Ihres Begehrens erwachsen könnten und die Sie auf Ihren Unterschriftenlisten angeben müssen. Sie sollten sich darüber im Klaren sein, dass diese Einschätzung oftmals nicht deckungsgleich mit Ihrer eigenen Kostenschätzung ist. In der Vergangenheit schätzte das Bezirksamt die Kosten teilweise doppelt so hoch ein wie die Initiatoren.<sup>2</sup> Sie sind jedoch dazu berechtigt, eine eigene Kostenschätzung zu erstellen und neben der Kostenschätzung des Senats abzdrukken. In Fällen, in denen sich die Kostenschätzungen deutlich unterscheiden, ist das zu empfehlen.

<sup>1</sup> Das Bürgerbegehren „Gegen Sanierungen am Wasserturmplatz I“ hatte diese Mitteilung per Email an das Bezirksamt gerichtet. Dies war später ein Grund für Unzulässigkeit des Begehrens.

<sup>2</sup> Das Bürgerbegehren „Ringkolonnaden“, das einen Erhalt und Umbau der Berliner Ringkolonnaden fordert, schätzte die Kosten auf 6,6 Millionen Euro. Die Schätzung des Bezirksamtes war mit 12.713.160 Millionen Euro doppelt so hoch.

### **4.1.2. Beratung**

Mit der Reform des Bezirksverwaltungsgesetzes ist es jeder Initiative möglich gemacht worden, sich durch das Bezirksamt beraten zu lassen. Diese Beratung umfasst formale Fragen (Wie muss die Unterschriftenliste gestaltet sein? Wie ist der Verfahrensablauf? etc.), ebenso wie materielle Aspekte (Ist zu meinem Anliegen überhaupt ein Bürgerbegehren möglich? Welche Rechtswirkung hätte ein Bürgerentscheid? etc.). Es dürfen keine Gebühren und Auslagen erhoben werden. Im Vergleich zur vorherigen Gesetzeslage haben darüber hinaus die Vertrauenspersonen auch das Recht, sich vom Bezirksamt über die Bindungswirkung eines eventuellen entsprechenden Bürgerentscheids informieren zu lassen. Sie sollten diese Beratung auf jeden Fall in Anspruch nehmen. In einigen Fällen können im Vorfeld schon viele Missverständnisse aufgehoben, Überraschungen bei der Zulässigkeitsprüfung vermieden und Verfahrensfragen geklärt werden.

Außerdem ist es empfehlenswert einen Anwalt zu konsultieren. Dieser kann Sie über rechtliche Fragen der Zulässigkeit aufklären und Ihnen bei der Formulierung Ihres Anliegens helfen.

Natürlich steht Ihnen auch der Verein Mehr Demokratie e.V. während Ihres Bürgerbegehrens mit einem umfangreichen Beratungsangebot zur Verfügung.

### **4.1.3. Anzeige**

Sobald Sie Ihre Vorlage für die Unterschriftenlisten ausgearbeitet haben, können Sie Ihr Bürgerbegehren beim Bezirksamt schriftlich anzeigen. Sie sind dazu verpflichtet, einen Musterbogen mit einzureichen, der auch die Kosten anzeigt, die durch die Verwirklichung Ihres Anliegens entstehen können (wird vom Bezirksamt geschätzt) und den Beginn Ihrer Unterschriftensammlung zu nennen. Nach Anzeige des Bürgerbegehrens entscheidet das Bezirksamt innerhalb eines Monats über die Zulässigkeit Ihres Antrags. Das Ergebnis wird Ihnen innerhalb dieses Monats mitgeteilt.

Der Termin der Anzeige ist ein wichtiger Zeitpunkt in Ihrem Bürgerbegehren. Er ist Startpunkt der vielen Fristen, die Sie einhalten müssen und Fixpunkt für Ihre weitere Planung. Daher sollten Sie ihn sehr sorgfältig auswählen.

## **4.2. Zulässige Themen**

Bürgerbegehren sind zu allen Themen möglich, zu denen die BVV Beschlüsse fassen kann. Dies gilt jedoch nicht, wenn Entscheidungen durch Bürgerbegehren und Bürgerentscheid per Landes- oder Bundesgesetz ausgeschlossen sind.<sup>3</sup>

Ein Bürgerentscheid hat in der Regel dieselbe Wirkung wie ein Beschluss der BVV. So wie die BVV zu einigen Fragen verbindliche Entscheidungen treffen kann, zu anderen aber lediglich Empfehlungen oder Ersuchen an das Bezirksamt richten kann, haben auch Bürgerentscheide je nach Thema entweder verbindlichen oder empfehlenden/ersuchenden

---

<sup>3</sup> Damit sind beispielsweise Bürgerbegehren ausgeschlossen, die die Ausübung der Religionsfreiheit behindern. Das Bürgerbegehren „Gegen Moschee-Bau in Heinersdorf I“ wurde aus diesem Grund abgelehnt. Eine juristische Bewertung ergab, dass dieses Volksbegehren gegen die im Grundgesetz garantierte Religionsfreiheit verstoße.

Charakter. Beim Bezirkshaushaltsplan und bei den Sondermitteln der BVV sind die Rechte der Bürger gegenüber denen der BVV allerdings eingeschränkt: Zu diesen Fragen hat ein Bürgerentscheid nur ersuchenden Charakter, während die BVV eine verbindliche Entscheidung treffen kann. Es empfiehlt sich im Voraus zu klären, welche Rechtswirkung ein Bürgerentscheid zu dem von Ihnen ausgewählten Thema hätte und ob Ihnen diese Rechtswirkung ausreicht.

Verbindliche Entscheidungen sind u.a. zu folgenden Themen möglich (§ 4 Abs. 2 BezVG):

- Rechtsverordnungen zur Festsetzung von Bebauungsplänen, Landschaftsplänen und anderen baurechtlichen Akten sowie naturschutzrechtliche Veränderungsverbote (soweit bundes- oder landesgesetzlich nicht anders geregelt, siehe auch unter 4.2.2)
- Zustimmung zum Erwerb und zur Veräußerung von Beteiligungen des Bezirks an privaten Unternehmen
- die bezirkliche Anmeldung zur Investitionsplanung
- Bereichsentwicklungsplanung
- Anträge des Bezirks zur Änderung des Flächennutzungsplans
- die Errichtung, Übernahme und Auflösung bezirklicher Einrichtungen oder ihre Übertragung an andere Träger (z.B. Schulen oder Kitas)

#### **4.2.1. Laufende Baumaßnahmen und Bauvorbescheide**

Bei laufenden Baumaßnahmen und Bauvorbescheiden ist hinsichtlich der Formulierung eines Bürgerbegehrens besondere Sorgfalt geboten. Wenn ein Bezirk die Genehmigung einer Baumaßnahme bereits erteilt hat oder bereits Verpflichtungen eingegangen ist, so ist eine Formulierung wie „*Sind Sie dafür, dass der Bau des Bürokomplexes am Spreeufer gestoppt wird?*“ problematisch. In diesem Fall sollte eine Formulierung wie die folgende gewählt werden: „*Sind Sie dafür, dass der Bau des Bürokomplexes am Spreeufer gestoppt wird und dass die Bezirksverwaltung mit allen rechtlich zulässigen Mitteln eine Rücknahme der Baugenehmigung betreibt?*“ Rechtmäßig erteilte Baugenehmigungen sind allerdings nur sehr schwer wieder zurückzunehmen.

Ist für ein Projekt bereits ein Bauvorbescheid erteilt und entspricht der gestellte Bauantrag zu 100 Prozent dem Vorbescheid, so ergibt sich daraus ein Anspruch auf Erteilung der Baugenehmigung für den Investor. In diesem Falle hätte ein Bürgerbegehren, welches auf die Nichterteilung einer solchen Baugenehmigung zielt, Schadensersatzzahlungen an den Investor zur Folge, für die in der Regel der Bezirk aufkommen müsste.<sup>4</sup> Solche Forderungen können einen großen Einfluss auf den Erfolg eines Bürgerbegehrens haben.<sup>5</sup>

---

<sup>4</sup> Bei den laufenden Verhandlungen zum Umgang mit dem Bürgerentscheid „Mediaspree versenken!“ weist der Bezirk darauf hin, dass bereits Bauvorbescheide und Baugenehmigungen erteilt wurden, deren Rücknahme mit Schadensersatzzahlungen in Höhe von ca. 160 Mio Euro verbunden wären. Die Industrie- und Handelskammer fordert in diesem Zusammenhang, nur über solche Planungen zu verhandeln, denen noch kein Bauvorbescheid zugrunde liegt.

<sup>5</sup> Die Umsetzung des Bürgerbegehrens „Mediaspree“ könnte, laut Senat, Schadensersatzforderungen von bis zu 165 Millionen Euro nach sich ziehen. Der Senat hat bereits angekündigt, dass er keine finanzielle Hilfe leisten, sondern im Gegenteil die staatlichen Betriebe dazu anhalten wird, ebenfalls eine solche Klage anzustrengen. Daher können solche Begehren immensen Einfluss auf den Haushalt des Bezirks haben.

## 4.2.2. Bauleitplanung

Die Bauleitplanung (Flächennutzungsplan und Bebauungspläne) in Berlin unterscheidet sich grundsätzlich von der in Flächenstaaten. Dort werden diese Pläne eigenverantwortlich von den Gemeinden aufgestellt. In Berlin hingegen gibt es ein kompliziertes Zuständigkeitsgeflecht zwischen Bezirksamt, BVV, Senat und Abgeordnetenhaus.

Nach dem Baugesetzbuch werden die Bauleitpläne von der Gemeinde aufgestellt und beschlossen (festgestellt). Das Land Berlin ist eine Einheitsgemeinde mit dem Senat als Verwaltungsspitze. Mit dem Berliner Ausführungsgesetz zum Baugesetzbuch sind die Bezirksämter grundsätzlich zuständig für die Aufstellung von Bebauungsplänen und die Organisation des Verfahrens (Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange, Auslegung des Planentwurfs, Abwägung der Anregungen etc.). Der Entwurf des Bebauungsplans wird der BVV zur Beschlussfassung vorgelegt. Entscheidend ist hier, dass der Beschluss der BVV lediglich eine Zustimmung bzw. Ablehnung sein kann. Das Bundesverwaltungsgericht entschied dazu, dass sich Abwägungsentscheidung und rechtsverbindliche Festsetzung in einer Hand befinden müssen, im Falle Berlins also bei den Bezirksämtern (BVerwGE 117, 58).

Daraufhin wird dieser dann der zuständigen Senatsverwaltung vorgelegt und nur soweit diese keine Einwände gegen den Entwurf äußert, setzt das Bezirksamt den Entwurf als Rechtsverordnung fest. Die Senatsverwaltung prüft, ob der Bebauungsplan ordnungsgemäß zustande gekommen ist und sich im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften befindet. In der Praxis führt dies dazu, dass ein Bebauungsplan mehrfach der Senatsverwaltung angezeigt werden muss, bis sie keine Einwände mehr erhebt.

Bei Bebauungsplänen von außergewöhnlicher stadtpolitischer Bedeutung<sup>6</sup> und bei der Verwirklichung von Erfordernissen der Verfassungsorgane des Bundes verbleiben diese Befugnisse beim Senat. Der Senat hat außerdem ein Eingriffsrecht in das Verfahren, wenn das „dringende Gesamtinteresse Berlins“ betroffen ist (siehe Kasten). In diesem Fall kann auch ein laufendes Bürgerbegehren ausgehebelt werden.

---

<sup>6</sup> Das Oberverwaltungsgericht räumt dem Senat bei der Beurteilung der außergewöhnlichen stadtpolitischen Bedeutung einen weiten Spielraum ein. Allerdings reicht es nicht aus, dass eine Maßnahme Auswirkungen über die Bezirksgrenzen hinweg besitzt, sondern sie muss eine hervorgehobene Bedeutung für das Stadtganze aufweisen. Der Senat hat sein Verhalten gut zu begründen und der Bezirk besitzt in diesem Fall auch ein Klagerecht vor dem Verwaltungsgericht. Der Rat der Bürgermeister besitzt formal ein Widerspruchsrecht. Hierzu muss allerdings eine qualifizierte Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder widersprechen.



### **Was bedeutet „dringendes Gesamtinteresse Berlins“?**

Ein dringendes Gesamtinteresse kann insbesondere vorliegen bei

- Anlagen der Ver- und Entsorgung mit gesamtstädtischer Bedeutung
- überbezirklichen Verkehrsplanungen
- übergeordneten Standorten des Gemeinbedarfs
- Vorhaben, die die Belange Berlins als Bundeshauptstadt berühren,
- Wohnungsbauvorhaben über 500 Wohneinheiten,
- städtebaulichen Entwicklungsbereichen,
- Vorhaben, die die Zentrenstruktur des Flächennutzungsplans berühren,
- überbezirklichen naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen.

Der Unterschied zu Bebauungsplänen von „außergewöhnlicher stadtpolitischer Bedeutung“ besteht darin, dass der Senat hier die originäre Planungskompetenz besitzt. Der Senat kann sowohl bei bestehenden bezirklichen Bebauungsplanentwürfen eingreifen als auch selbst ein Planungsverfahren einleiten. Bisher wurde allerdings noch kein Berliner Bürgerbegehren aus diesen Gründen vom Senat an sich gezogen. In der Praxis wäre eine solche Entscheidung von großer politischer Bedeutung und dürfte vom Senat nur in sehr speziellen Fällen gefällt werden.

Zur Aufstellung und Feststellung eines Flächennutzungsplanes ist kein Bürgerentscheid möglich, da es in Berlin nur einen Flächennutzungsplan gibt, der nicht im Zuständigkeitsbereich der Bezirke liegt, sondern vom Senat aufgestellt und vom Abgeordnetenhaus als Gesetz beschlossen wird. Ein Bürgerbegehren kann aber darauf gerichtet sein, Änderungen am Flächennutzungsplan vorzuschlagen.

Die Zulässigkeit von Bürgerbegehren im Rahmen der Bauleitplanung ist rechtlich problematisch und hat in anderen Bundesländern häufig zu Rechtsstreitigkeiten und Gerichtsverfahren geführt. Gerade in diesem Bereich empfiehlt sich daher eine besonders gründliche Vorbereitung und eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit dem Bezirksamt.

Ein rechtsverbindlicher Beschluss zur Einleitung und Festsetzung eines Bebauungsplans kann mittels eines Bürgerentscheids nicht erfolgen. Wie oben bereits beschrieben, liegt die Abwägungsentscheidung unter Beteiligung der betroffenen Bürger und die rechtsverbindliche Festsetzung in der Hand des Bezirksamtes. Hierzu sind nur Bürgerentscheide zulässig, die als Ersuchen bzw. Empfehlung formuliert sind.

Sehr wohl zulässig ist aber ein verbindlicher Entscheid über die Kassation, also die Ablehnung eines bestimmten Bebauungsplans, denn auch die BVV kann einen vom Bezirksamt festgelegten Bebauungsplan ablehnen. Hier ergibt sich allerdings ein zeitliches Problem. Die BVV ist nicht dazu angehalten, während einer laufenden Unterschriftensammlung mit der Zustimmung zu einem Bebauungsplan zu warten. Erst nach erfolgreichem Zustandekommen des Bürgerbegehrens setzt die Sperrwirkung ein. Das bedeutet, die BVV könnte zügig die Zustimmung zu einem Bebauungsplan beschließen und somit Fakten schaffen.

Ein Bürgerentscheid mit bindender Wirkung wäre zu folgender Fragestellung denkbar:

- **Ein vom Bezirksamt festgesetzter Bebauungsplan soll abgelehnt werden:**

*„Sind Sie dafür, dass der vom Bezirksamt XY aufgestellte Bebauungsplan südlich der Greifswalder Straße aufgehoben wird?“*

Zu Bürgerentscheiden mit ersuchendem/empfehlendem Charakter sind verschiedene Fragestellungen denkbar.

- **In einem bestimmten Gebiet soll ein bestehender Bebauungsplan geändert werden:**

*Beispiel: Bürgerentscheid in Berlin am 13.7.2008*

*„Stimmen Sie für das Ersuchen an das Bezirksamt,*

*1. im Rahmen der Bebauungsplanung zu regeln, dass*

- *Neubauten nicht näher als 50 Meter an die Spreeseite im Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg heranreichen (von Michael- bis Elsenbrücke einschließlich Lohmühleninsel) und*
- *keine neuen Hochhäuser zwischen Stadtbahn und Köpenicker/Schlesische Straße gebaut werden können*

*2. darauf hinzuwirken, dass*

- *im Bezirk statt einer Straßenbrücke nur ein Rad/Fußgängersteg über die Spree gebaut wird“*

Das Bürgerbegehren hatte großen Erfolg. Es wurde zugelassen und beim Bürgerentscheid und mit 87% Ja-Stimmen bei einer Beteiligung von 19% deutlich angenommen.

- **In einem bestimmten Gebiet soll ein Bebauungsplan aufgestellt werden, um ein bestimmtes Ziel zu erreichen:**

*Beispiel.: Bürgerentscheid in Kronberg (Hessen) am 03.05.1995*

*„Sind Sie dafür, dass für das Gebiet von der Friedrichstraße, der Oberhöchstädter Straße, der Ludwig-Suaer-Straße und den vorhandenen Bebauungsplänen Nr. 310 und 203 im Bereich der Schillerstraße begrenzt wird, ein qualifizierter Bebauungsplan aufgestellt wird mit dem Inhalt, die vorhandene Bebauung hinsichtlich Art und Maß der bisher in diesem Gebiet vorhandenen Nutzung, deren Bauweise und der absolut überbaubaren Grundstücksfläche festzuschreiben und den wertvollen Baumbestand zu erhalten?“*

Da in Berlin die Bezirksämter für die Aufstellung von Bebauungsplänen zuständig sind, müsste die Fragestellung hier lauten: *„Das Bezirksamt wird ersucht, für das Gebiet Z einen Bebauungsplan mit den Inhalt W aufzustellen!“* Dies gilt sinngemäß auch für das folgende Beispiel.

- **Ein im Aufstellungsverfahren befindlicher Bauleitplan soll geändert werden:**

*Beispiel: Bürgerentscheid in Berchtesgaden, (Bayern) am 21.04.1996*

*„Erhaltung des Milchkurgartens durch Rücknahme des Bebauungsplanentwurfs vom 17.07.1995 und die Aufstellung eines neuen umwelt- und sozialverträglichen Bebauungsplans mit folgenden Maßnahmen:*

*1. Die vorhandene Grünfläche, die Terrasse und die historischen Kellergewölbe sind weitestgehend zu erhalten.*

*2. Die Gebäudehöhen aller Bauten dürfen Erdgeschoss plus Obergeschoss plus ausgebautes Dachgeschoss nicht überschreiten.*

3. Zusätzlich zu den vorgeschriebenen Stellplätzen für den Bereich Milchkurgarten sind öffentliche Kfz-Stellplätze für die Anwohner und Anlieger des Nonntals mit Pfarrheim St. Andreas zu errichten (Tiefgarage/ Parkpalette). Stellplatzablöse ist weitestgehend zu vermeiden.“

#### 4.3. Die Zulässigkeit von Spenden sowie Spendentransparenz

Bevor Sie sich auf die Suche nach Spendemöglichkeiten begeben, sollte Ihnen bekannt sein, dass mit der Gesetzesänderung von Februar 2011 Spenden von bestimmten Stellen verboten worden sind und Regelungen zur Spendentransparenz eingeführt worden sind.

Aufgrund der Regelung, dass Gruppen, die Bürgerbegehren anstrengen, keine öffentlichen Mittel bekommen dürfen, sind Geld- oder Sachspenden von Fraktionen oder –gruppen aus Parlament/BVV sowie von Unternehmen, die zu mindestens 25 Prozent in öffentlicher Hand sind oder von ihr betrieben oder verwaltet werden, rechtswidrig. In der BVV ist jede fraktionelle Gruppierung (also mindestens zwei Personen, die aufgrund desselben Wahlvorschlags gewählt wurden) als Spenderin ausgeschlossen, auch wenn die Fraktion erst durch Übertritt in der aktuellen Form entstanden ist.

Sollte eine Spende, die Sie zugesagt bekommen, in ihrem Gesamtwert 5000 € übersteigen, müssen Sie den Spender/die Spenderin, dessen/deren Anschrift und die Gesamthöhe der Spenden unverzüglich beim Bezirksamt angeben.

Im Allgemeinen müssen Sie Geldspenden gesondert auf einem Konto unter Angabe des Namens der Spender und des gespendeten Betrags verwalten. Der Eingang von Sachspenden muss in einem Protokoll schriftlich festgehalten werden. Ansonsten kann das Bezirksamt Einblick in ihre Spendeunterlagen verlangen sowie von der Bank, bei der Ihr Spendenkonto geführt wird, dass diese dem Bezirksamt Auskunft über die Einzelspenden und Spender gibt.

#### 4.4. Die Gestaltung der Unterschriftenliste

Die Unterschriftenliste für das Bürgerbegehren kann frei gestaltet werden. Sie muss aber auf jeden Fall die folgenden fünf Bestandteile enthalten:

- 1) Die Bezeichnung „**Bürgerbegehren**“
- 2) Eine mit **Ja oder Nein** zu beantwortende Fragestellung:  
Die Frage sollte positiv formuliert werden, d.h. wer für das Begehren ist, sollte mit Ja stimmen können.  
Beispiele für Fragestellungen:  
a) „Sind Sie dafür, dass auf dem Gebiet X ein Kindergarten gebaut wird?“  
b) „Sind Sie dagegen, dass auf dem Gebiet X ein Einkaufszentrum entsteht?“  
Die Fragestellung muss nicht in einem Satz formuliert werden. Bei Vorschlägen, die aus mehreren Punkten bestehen, ist eine zusammenfassende Frage möglich.
- 3) **Drei Vertrauenspersonen** des Bürgerbegehrens  
Für Ihr Bürgerbegehren müssen sich drei Vertrauenspersonen als Vertreter zur Verfügung stellen. Sie dienen dem Bezirksamt als Ansprechpartner, können Stellungnahmen der BVV entgegennehmen oder eigene Stellungnahmen abgeben. Es sind in jedem Fall drei Personen zu benennen.

Das Gesetz sagt überdies, dass eben diese Stellungnahmen der Vertrauenspersonen auch dann verbindlich sind, wenn sie nur durch zwei der drei Vertrauenspersonen abgegeben werden.

4) **Unterschriftenteil:**

Im Unterschriftenteil sollten folgende Spalten angelegt werden:

- laufende Nummer
- Name
- Vorname
- Geburtsdatum
- Straße
- PLZ, Ort
- Unterschrift
- Datum der Unterschrift
- Bemerkung der Behörde

5) Die vom Bezirksamt vorgenommene **Schätzung der voraussichtlichen Kosten** bei einer Umsetzung des Anliegens:

Es empfiehlt sich, auch eine eigene Kostenschätzung vorzunehmen und diese mit abzudrucken. In der Vergangenheit zeigte sich, dass die Einschätzung des Bezirksamtes häufig erheblich von den Kostenschätzungen der Trägerin abgewichen ist.

Als Beispiel liegen im Anhang die Unterschriftenliste und die im Original rückseitig gedruckte Begründung, inklusive der Kostenschätzung des Bürgerbegehrens „Spreeufer für alle!“, vor.

#### **4.5. Die Zulässigkeitsprüfung**

Innerhalb eines Monats nach der Anzeige überprüft das Bezirksamt die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens und stellt die Bindungswirkung eines entsprechenden Bürgerentscheids fest. In dieser Zeit können Sie bereits mit der Unterschriftensammlung beginnen. Hierbei müssen Sie jedoch den Beginn der Unterschriftensammlung dem Bezirksamt mitteilen. Im Fall einer negativen Entscheidung des Bezirksamtes haben Sie die Möglichkeit vor dem Landesverwaltungsgericht gegen die Entscheidung zu klagen.

#### **4.6. Die Unterschriftensammlung**

An dem Tag, an dem die Anmeldung des Bürgerbegehrens beim Bezirksamt eingeht, beginnt die sechsmonatige Frist zur Sammlung der Unterschriften. Erforderlich sind die Unterschriften von drei Prozent der Personen, die zur letzten BVV-Wahl im jeweiligen Bezirk wahlberechtigt waren. Zur Orientierung finden Sie hier die benötigten Unterschriften mit den Zahlen der BVV-Wahl 2006:

Charlottenburg-Wilmersdorf	7.138
Friedrichshain-Kreuzberg	5.478
Lichtenberg	6.348

Marzahn-Hellersdorf	6.326
Mitte	6.340
Neukölln	6.299
Pankow	8.736
Reinickendorf	5.859
Spandau	5.107
Steglitz-Zehlendorf	6.833
Tempelhof-Schöneberg	7.496
Treptow-Köpenick	6.040

Lassen Sie sich bei der Anzeige des Bürgerbegehrens aber zur Sicherheit die aktuelle und genaue Zahl der erforderlichen Unterschriften vom Bezirksamt nennen!

**Wichtig:** Es dürfen nur die Personen unterschreiben, die zum Zeitpunkt der Unterschriftsleistung zur BVV wahlberechtigt sind. Das beinhaltet alle, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten **in dem betreffenden Bezirk** gemeldet sind. Unterschriftsberechtigt sind damit auch in Berlin lebende EU-Bürgerinnen und EU-Bürger.

Die Unterschriften können Sie z.B. an Infoständen, im Bekanntenkreis, in Vereinen oder in Geschäften sammeln. Sie können auch die Unterschriftenliste als Postwurfsendung an alle Haushalte verteilen, mit der Bitte, diese bis zu einem bestimmten Datum zurückzuschicken – wobei Sie den Rücklauf aber keinesfalls zu optimistisch kalkulieren sollten. Auch die Schaltung von Anzeigen ist möglich. Anzeigen müssen jedoch immer den gesamten Text der Unterschriftenliste mit allen Bestandteilen umfassen.

### **Achtung!**

Ungültige, unleserliche und unvollständige Eintragungen werden von der Bezirksverwaltung gestrichen. Es empfiehlt sich deshalb, die Unterschreibenden bei der Sammlung darauf hinzuweisen, möglichst leserlich (Druckschrift!) zu schreiben. So vermeiden Sie böse Überraschungen bei der Auszählung durch das Bezirksamt. Sammeln Sie außerdem mindestens ein Drittel mehr Unterschriften als Sie eigentlich benötigen! So können Sie eher davon ausgehen, dass Sie einen ausreichenden Puffer haben, um trotz ungültiger Eintragungen die gesetzlich notwendige Unterschriftenzahl erreichen. Erfahrungen aus Berliner Bürgerbegehren zeigen, dass die Fehlerquote oft überraschend hoch ist. Die „Initiative Pro Sommerbad Poststation“ gab beispielsweise zwar 9099 Unterschriften ab, scheiterte jedoch aufgrund von 3434 ungültigen Stimmen schon bei der Stimmenauszählung.

Das Verwaltungsgericht hat hierzu in einem Urteil vom 26. April 2007 erklärt, dass es in erster Linie um eine **zweifelsfreie Zuordnung** der Unterschreibenden geht.<sup>7</sup> Hierzu ist eine Angabe des Geburtsdatums nicht zwangsläufig notwendig, kann aber im Zweifelsfall hilfreich sein und so Konflikte mit dem Bezirksamt im Voraus vermeiden.

Selbstverständlich können Sie die Unterschriften schon vor Ablauf der Sammlungsfrist einreichen und das Verfahren abkürzen. Das Bezirksamt muss dann sofort mit der Prüfung beginnen.

Die Prüfung dauert bis zu einem Monat. In diesem Zeitraum muss das Amt über das Zustandekommen des Antrags entscheiden.

<sup>7</sup> Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin vom 26.4.2007 (VG 2 A 20.07)

Sollte das Bezirksamt erklären, dass Ihr Bürgerbegehren nicht zustande gekommen ist, so sind die Vertrauensleute dazu berechtigt, Klage vor dem Verwaltungsgericht zu erheben.

#### 4.7. Die Schutzwirkung

Haben Sie die Unterschriftensammlung abgeschlossen und hat das Bezirksamt das Zustandekommen des Bürgerbegehrens festgestellt (also die Unterschriftenzählung beendet), so tritt die so genannte Schutzwirkung, von den Behörden oft auch als Sperrwirkung bezeichnet, in Kraft. Das bedeutet, dass die Bezirksorgane bis zum Bürgerentscheid, bzw. zum Abschluss des Verfahrens, keine dem Bürgerbegehren entgegen stehenden Entscheidungen treffen dürfen.

Außerdem dürfen keine „vorbereitenden Maßnahmen“ getroffen werden, die den Ausgang des Bürgerentscheids beeinflussen könnten. Das bedeutet, dass der Bezirk nicht unter Erwartung eines bestimmten Ergebnisses des Bürgerentscheids mit der Umsetzung beginnen darf.

#### Aber:

In Fällen, in denen die BVV nur Empfehlungen oder Ersuchen an das Bezirksamt richten, jedoch keine verbindlichen Beschlüsse treffen kann, hat ein Bürgerbegehren auch keine Schutzwirkung. Die Schutzwirkung entfällt auch, wenn vor der Feststellung des Zustandekommens bereits rechtliche Verpflichtungen bestanden.

Zu beachten ist weiterhin, dass die Bezirke vor der Feststellung des Zustandekommens eines Bürgerbegehrens nicht gehindert sind, mit dem Bürgerbegehren entgegenstehenden Maßnahmen zu beginnen und zu vollziehen. Möglicherweise sind dadurch Sinn und Erfolg des Bürgerbegehrens in Frage gestellt.<sup>8</sup> Die Schutzwirkung bezieht leider nicht auf bereits vollzogene Maßnahmen. In Mitte kam es zu dem Fall, dass das Bezirksamt während eines laufenden Bürgerbegehrens, welches sich gegen die Ausweitung der Parkraumbewirtschaftung richtete, Parkautomaten aufstellte und in Betrieb nahm. Das Verwaltungsgericht entschied, dass der Bezirk die bereits aufgestellten Automaten weiter betreiben darf, da sie schon während der Unterschriftensammlung aufgestellt wurden.

#### 4.8. Die Beratung des Bürgerbegehrens in der BVV

Die BVV hat im Fall eines zulässigen und zustande gekommenen Bürgerbegehrens zwei Monate Zeit um eine von vier verschiedenen Verfahrensmöglichkeiten zu wählen:

- 1) Sie kann das Bürgerbegehren **komplett übernehmen**.  
⇒ Der Bürgerentscheid entfällt.
- 2) Sie kann mit Ihnen einen **Kompromiss aushandeln** und beschließen.  
⇒ Der Bürgerentscheid entfällt.
- 3) Sie kann einen **Konkurrenzvorschlag** mit zur Abstimmung stellen.  
⇒ Der Bürgerentscheid findet statt. Es stehen dann zwei Vorlagen zur Abstimmung.
- 4) Sie kann gar **nichts tun**.  
⇒ Der Bürgerentscheid findet statt.

#### 4.9. Die Information der Bürgerinnen und Bürger

---

<sup>8</sup> Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin vom 25.2.2008 (VG 2 A 21.08)

Kommt es zum Bürgerentscheid, werden die Abstimmungsberechtigten durch das Bezirksamt über den Termin des Bürgerentscheids und den Ort der Stimmabgabe informiert.

Jeder Haushalt des Bezirks, in dem mindestens eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter wohnt, erhält Informationen in Form einer amtlichen Mitteilung, in der die Argumente der Initiatorinnen oder Initiatoren des Bürgerbegehrens und der BVV im gleichen Umfang darzulegen sind und in der auf weitere Informationsmöglichkeiten hingewiesen wird. Ebenfalls enthalten ist die Kostenschätzung des Bezirksamtes. Besprechen Sie daher die Information der Stimmberechtigten rechtzeitig mit dem Bezirksamt.

**Tipp:**

Wenn Ihnen das Bezirksamt die Möglichkeit einräumt, Ihre Argumente selbst zu formulieren, dann achten Sie bei der Formulierung darauf, dass der Inhalt **eindeutig und leicht verständlich** ist. Auch sollten Sie Ihre Argumentation in einem **angemessenen Rahmen, also möglichst knapp und präzise**, halten. Schließlich sollen die Informationen gelesen werden und nicht durch übertriebene Länge und umständliche Formulierungen abschrecken. In der Praxis gab es Probleme, wenn Initiativen Hervorhebungen oder grafische Elemente mit in den Text aufnehmen wollten. Dies muss mit dem Bezirksamt abgestimmt werden.

## 4.10. Bürgerentscheid

Wird ein Bürgerbegehren nicht innerhalb von zwei Monaten von der BVV unverändert oder in einer Form, der die Vertrauensleute zugestimmt haben, übernommen, findet spätestens vier Monate nach der Feststellung des Zustandekommens der Bürgerentscheid statt. Das Bezirksamt setzt den Termin auf einen Sonn- oder Feiertag fest. Eine Kopplung mit anderen Wahlen ist möglich, aber nicht verpflichtend.

Beim Bürgerentscheid ist jede zur BVV wahlberechtigte Person ab dem 16. Lebensjahr stimmberechtigt. Damit ein Bürgerentscheid gültig ist, muss eine Mehrheit für die entsprechende Vorlage stimmen, die mindestens **10 Prozent der Wahlberechtigten** ausmacht. **Grundlage** ist die Anzahl der Wahlberechtigten der letzten BVV-Wahl.

Stehen mehrere Vorlagen zur Abstimmung, können die Wahlberechtigten jede Vorlage einzeln annehmen oder ablehnen. Für den Fall, dass mehrere alternative Vorlagen zum gleichen Gegenstand angenommen werden, können die Abstimmenden nun nicht mehr mittels einer Stichfrage darüber befinden, welchen Vorschlag sie vorziehen. Wenn beide Möglichkeiten die gleiche Anzahl an Ja-Stimmen auf sich vereinen können, werden bei beiden Vorlagen die Nein-Stimmen abgezogen um herauszufinden, welche Vorlage von mehr Menschen abgelehnt wird. Die jeweils andere Vorlage gilt dann als angenommen, wenn sie auch die Anforderungen erfüllt (siehe 4.9. zweiter Absatz).

Die Möglichkeit zur brieflichen Abstimmung wird gewährleistet.

## 4.11. Rechtswirkung

Ist ein Bürgerentscheid erfolgreich, hat sein Ergebnis die Rechtswirkung eines Beschlusses der BVV. Empfehlungen und Ersuchen (siehe: Zulässige Themen, Kap. 4.2.) haben dabei natürlich keinen verbindlichen Charakter.

Erfahrungen einiger Initiatoren deuten darauf hin, dass die Bezirksamter die Initiatoren dahingehend beraten, ein Bürgerbegehren als Ersuchen zu formulieren – unabhängig davon, ob auch ein verbindliches Bürgerbegehren möglich wäre. Sie sollten sich immer darüber im Klaren sein, dass die Wirkung eines verbindlichen Bürgerbegehrens deutlich größer ist. Es ist ratsam, wenn möglich (siehe abermals: Zulässige Themen, Kap. 4.2.) ein verbindliches Bürgerbegehren starten.

Eine fehlende rechtliche Verbindlichkeit eines Bürgerentscheids bedeutet jedoch nicht zwangsweise, dass er auch politisch keine Auswirkung zeigt. Bürgerentscheide drücken in jedem Fall die Meinung der Bürger zu einem Thema aus. Das Thema wird in der Öffentlichkeit breit diskutiert und nicht selten baut sich ein großer Druck auf die politischen Entscheidungsträger auf.<sup>9</sup>

---

<sup>9</sup> Das Bürgerbegehren „Spreeufer für alle“ hat trotz seines ersuchenden Charakters eine solche mediale Aufmerksamkeit erlangt, dass der erfolgreiche Bürgerentscheid zumindest heftige Diskussionen über die Umsetzung seitens der Politik auslöste. Es wurde ein Sonderausschuss eingerichtet, in dem Vertreter der BVV und der Initiative das weitere Vorgehen aushandeln.



## **5. Ein Angebot: Beratung von Mehr Demokratie e.V.**

Über dieses Merkblatt hinaus bieten wir gegen Honorar auch eine persönliche Beratung an. Das Honorar wird durch Mitgliedschaft bei Mehr Demokratie oder die einmalige Zahlung in Höhe eines Mitgliedsbeitrages von 78 € beglichen.

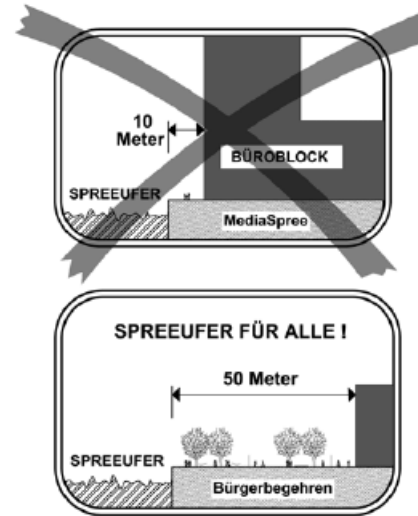
**Viel Erfolg bei Ihrem Bürgerbegehren!**

# BÜRGERinnenBEGEHREN Spreeufer für alle !

**Stimmen Sie für das Ersuchen an das Bezirksamt.**

1. im Rahmen der Bebauungsplanung zu regeln, dass
  - **Neubauten nicht näher als 50 Meter an die Spreeseite im Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg heranreichen** (von Michael- bis Eisenbrücke einschließlich Lohmühleninsel) und
  - **keine neuen Hochhäuser zwischen Stadtbahn und Köpenicker/Schlesische Straße gebaut werden können**
2. darauf hinzuwirken, dass
  - **im Bezirk statt einer Straßenbrücke nur ein Rad/Fußgängersteg über die Spree gebaut wird**

Unterschriftenliste Nr. \_\_\_\_\_



**Initiativkreis  
Mediaspree Versenken!**  
**AG Spreeufer**  
Bethanien - Südflügel  
Mariannenplatz 2 - 10997 Berlin  
www.ms-versenken.org  
agspree@gmx.de

**Vertrauenspersonen:**  
Carsten Joost  
Dr. Werner Reh  
Andreas Barnickel

*Gemäß § 45 Abs. 1 und 2 Bezirksverwaltungs-gesetz Berlin wird im Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg ein Bürgerbegehren durchgeführt.  
Sollte eine der Forderungen rechtlich unzulässig sein, bleibt Ihre Zustimmung für die dann verbleibenden zulässigen Forderungen bestehen.*

*Um unterschreiben zu können, müssen Sie wahlberechtigt sein für die Wahl zur Bezirksverordnetenversammlung des Bezirks Friedrichshain-Kreuzberg.  
Bitte deutlich schreiben – nur lesbare Eintragungen werden gezählt! Begründung/Kostenschätzung auf der Rückseite!*

Lfd. Nr	Name, Vorname	Geburtsdatum	Straße und Hausnummer	PLZ	Datum	Unterschrift	Bemerkung Bezirksamt
1							
2							
3							
4							
5							
6							
7							
8							
9							
10							

## BEGRÜNDUNG ZU FRAGE 1

Unter dem Oberbegriff „MediaSpree“ ist beabsichtigt, die Spreeufer im Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg mit Baublocks bis nah an die Ufer zu bebauen. Zahlreiche Hochhäuser sind geplant. Für die öffentliche Nutzung sind nur sog. „Spreefenster“ oder „Pocketparks“ geplant - kleine Grünflächen, die zwischen den Baublocks zum Spreeufer führen. Am Spreeufer selbst verbleibt der Öffentlichkeit lediglich ein „Uferwanderweg“.

- Mit diesem Vorhaben wird die historische Chance vertan, Flussuferzonen als wichtige Naherholungsräume zu entwickeln. Berlin verfügt im Vergleich mit anderen Städten über einen geringen Freiflächenanteil an den Flussufern. Für die Ansiedlung von Unternehmen stehen im Bezirk genügend andere Flächen zur Verfügung.
- Ein Mindestabstand für Neubauten zu den Spreeufern von 50 Metern ist ein adäquates Maß für eine öffentliche Nutzung der Flussufer mit Grün- und Kulturlflächen. Bestehende Gebäude sollen in ein Freiflächenkonzept integriert werden und durch Pavillons mit öffentlichem Nutzungen ergänzt werden können. Die verbleibenden Neubaulflächen müssen so parzelliert werden, dass sich viele Nutzer/innen engagieren können und nicht nur wenige Großinvestoren. Vorschläge dazu sollen Ideenwerkstätten erarbeiten. Besondere Beachtung soll die kleingewerbliche Nutzung sowie die Nutzung für alternative/nichtkommerzielle kulturelle Aktivitäten erhalten. Die Privatisierung öffentlicher Liegenschaften muss aufhören!

- Die bestehenden Bebauungspläne sollen auch bezüglich ihrer Baumassen neu diskutiert werden. Die geplanten Hochhäuser (über einer Traufhöhe von 22 Metern) müssen entfallen. Die künstliche Initiierung einer „Boomtown“ passt nicht in den Bezirk und ist auch aus umwelt- und sozialpolitischen Gründen abzulehnen.

## BEGRÜNDUNG ZU FRAGE 2

Die Brommybrücke unter dem Deckmantel einer Nutzung für den öffentlichen Nahverkehr als Straßenbrücke auszubauen, lehnen wir ab. Der Nahverkehr kann über die bestehenden Brücken weiterentwickelt werden. Die Straßenbrücke würde die möglichen Grünflächen an den Spreeufern zerteilen. Sie würde ohnehin später für den Autoverkehr geöffnet und diesen in den Wohngebieten drastisch erhöhen. Deshalb soll eine neue Brücke nur für Fußgänger/Radverkehr dimensioniert sein.

## DIE WICHTIGSTEN GRUNDSTÜCKE

Dämmisol-Gelände BEHALA (B-Plan in Vorbereitung)  
Heeresbäckerei B-2-7 (B-Plan festgesetzt)  
Zapf-Gelände (Ideenstadium)  
Spreespeicher B-2-5 (Baugenehmigung liegt vor)  
Lohmühleninsel (Ideenstadium)  
Holzmarktstraße B-V-76 BSR (B-Plan festgesetzt)  
Maria am Ostbahnhof (Ideenstadium)  
Columbia-Haus (Baugenehmigung liegt vor)  
East-Side-Tower B-V-74 (B-Plan festgesetzt)  
Osthafengrundstücke BEHALA (B-Plan in Arbeit)  
Anschutz-Areal B-V-3 (B-Plan festgesetzt)  
Postareal B-V-83 (B-Plan festgesetzt)

## KOSTENSCHÄTZUNG DES BEZIRKSAMTES

Zur Fragestellung unter Ziffer 1:

Vom **Ausschluss der Neubebauung** wäre eine Baulandfläche von ca. 224.000 qm betroffen. Ausgehend von den Bodenrichtwerten zwischen 90,- € und 1.200,- € pro qm können dem Land Berlin bei einer Umsetzung des Anliegens Kosten durch Entschädigung der Eigentümer und ggf. Übernahme der Grundstücke von ca. 122,4 Mio. € entstehen.

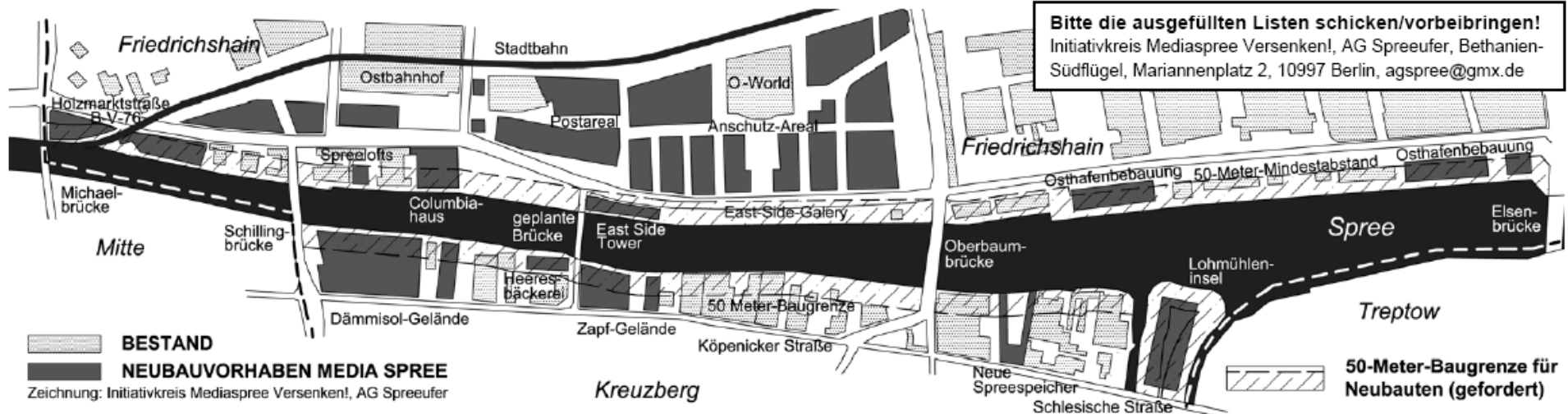
Der **Ausschluss von neuen Hochhäusern** mit einer Reduzierung der Gebäudehöhe auf 22 Meter führt zu einer Herabzoning der festgesetzten Bebauungspläne V-3 und V 83 innerhalb der Plange-währleistungsfrist. Betroffen ist eine Baulandfläche von ca. 146.000 qm mit einer durchschnittlichen Minderung der GFZ von ca. 5,0 auf 3,4. Nach den Bodenrichtwerten ergibt sich bei der Umsetzung dieses Anliegens eine entschädigungspflichtige Bodenwertminderung von ca. 31 Mio. €. Zudem kann es zu einem Anspruch der Investoren auf eine ganz oder teilweise Rückabwicklung der geschlossenen städtebaulichen Verträge „Ostgüterbahnhof“, „Postbahnhof“, „Columbushaus“ und „BSR Holzmarktstraße“ führen. Dabei können Rückzahlungsansprüche von ca. 11,3 Mio € entstehen. Insgesamt unberücksichtigt sind bei dieser Kostenschätzung Entschädigungen nach den §§ 39 ff und 95 ff BauGB.

Zur Fragestellung unter Ziffer 2:

Aufgrund des frühen Planungsstadiums entstehen hier keine zusätzlichen Kosten.

## STELLUNGNAHME DER INITIATOREN

Wir wollen, dass ernsthafte Alternativen zu den „Planungsaltlasten“ an den Spreeufern erörtert werden. Dazu gehören Alternativen zu Ausgleichszahlungen wie z.B. Ersatzgrundstücke, Verzichtsbemühungen, ggf. Enteignungsverfahren. Bei den landeseigenen Grundstücken (BEHALA, BSR) sehen wir den Ausgleich symbolisch - es wäre eine Kuriosität, wenn das Land vom Bezirk entschädigt würde. Wo ein Wille ist, ist auch ein Weg!



**Auszüge des Bezirksverwaltungsgesetzes geändert durch das Zehnte Gesetz zur Änderung des Bezirksverwaltungsgesetzes vom  
24.02.2011 (GVBl. S.58)**

6. Abschnitt

Mitwirkung der Einwohnerschaft

§ 41

Unterrichtung der Einwohnerschaft

- (1) Die Bezirksverordnetenversammlung und das Bezirksamt sind verpflichtet, die Einwohnerinnen und Einwohner über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten des Bezirks, über städtische Angelegenheiten, soweit sie den Bezirk betreffen, und über ihre Mitwirkungsrechte zu unterrichten.
- (2) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben des Bezirks, die das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl der Einwohnerinnen und Einwohner nachhaltig berühren, insbesondere beim Haushaltsplan und bei mittel- und längerfristigen Entwicklungskonzeptionen oder -plänen, unterrichtet das Bezirksamt die Einwohnerschaft rechtzeitig und in geeigneter Form über die Grundlagen sowie Ziele, Zwecke und Auswirkungen. Den Einwohnerinnen und Einwohnern soll Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden. Die Vorschriften über eine förmliche Beteiligung oder Anhörung bleiben unberührt.
- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Bezirksverordnetenversammlung sowie der öffentlich tagenden Ausschüsse sind rechtzeitig öffentlich bekannt, die Beschlussvorlagen und gefassten Beschlüsse der Bezirksverordnetenversammlung sowie die Mitteilungen des Bezirksamts an die Bezirksverordnetenversammlung über deren Umsetzung einsehbar zu machen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 42

Einwohnerversammlung

Zur Erörterung von wichtigen Bezirksangelegenheiten können mit der betroffenen Einwohnerschaft Einwohnerversammlungen durchgeführt werden. Einwohnerversammlungen werden von der Vorsteherin oder dem Vorsteher der Bezirksverordnetenversammlung einberufen, wenn die Bezirksverordnetenversammlung dies verlangt oder der Antrag einer Einwohnerin oder eines Einwohners auf Durchführung einer Einwohnerversammlung von einem Drittel der Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlung unterstützt wird. Das Bezirksamt kann ebenfalls Einwohnerversammlungen einberufen.

§ 43

Einwohnerfragestunde

In jeder ordentlichen Sitzung der Bezirksverordnetenversammlung soll eine Einwohnerfragestunde eingerichtet werden. Das Bezirksamt ist verpflichtet, in der Einwohnerfragestunde Stellung zu nehmen. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung der Bezirksverordnetenversammlung. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

#### § 44

#### Einwohnerantrag

(1) In allen Angelegenheiten, zu denen die Bezirksverordnetenversammlung nach den §§ 12 und 13 Beschlüsse fassen kann, haben die Einwohnerinnen und Einwohner des Bezirks, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, das Recht, Empfehlungen an die Bezirksverordnetenversammlung zu richten (Einwohnerantrag).

(2) Der Antrag ist unter Bezeichnung von drei Vertrauenspersonen schriftlich bei der Bezirksverordnetenversammlung einzureichen und zu begründen. Erklärungen der Vertrauenspersonen sind nur verbindlich, wenn sie von mindestens zwei Vertrauenspersonen abgegeben werden. Das Bezirksamt prüft im Auftrag der Bezirksverordnetenversammlung unverzüglich die Einhaltung der formalen Zulässigkeitsvoraussetzungen. Zur Behebung festgestellter Zulässigkeitsmängel ist von der Vorsteherin oder dem Vorsteher eine angemessene Frist zu setzen, soweit diese nicht die Zahl der einzureichenden Unterschriften betrifft und wenn dies ohne eine Änderung des Gegenstandes des Antrags möglich ist. Nach Abschluss der Prüfung ist das Ergebnis der Bezirksverordnetenversammlung vorzulegen. Die Vorsteherin oder der Vorsteher stellt die Zulässigkeit des Antrags fest oder weist ihn zurück. Bis zu dieser Entscheidung kann der Antrag zurück genommen werden.

(3) Der Einwohnerantrag ist (...) zulässig, wenn er von mindestens 1 000 Einwohnerinnen und Einwohnern des Bezirks im Sinne von Absatz 1 unterschrieben ist. (...)

(4) Neben der Unterschrift und des handschriftlich von der unterzeichnenden Person anzugebenden Geburtsdatums müssen folgende Daten der unterzeichnenden Person angegeben sein:

1. Familiennamen,
2. Vornamen,
3. Wohnsitz mit Anschrift (alleinige Wohnung oder Hauptwohnung),
4. Tag der Unterschriftsleistung.

Bei unleserlichen, unvollständigen oder fehlerhaften Eintragungen, die die unterzeichnende Person nicht zweifelsfrei erkennen lassen, gilt die Unterschrift als ungültig. Das gleiche gilt bei Eintragungen, die einen Zusatz oder Vorbehalt enthalten oder nicht fristgerecht erfolgt sind. Mit Telefax oder elektronisch übermittelte Unterschriften sind ungültig.

(5) Über einen zulässigen Einwohnerantrag entscheidet die Bezirksverordnetenversammlung unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrags. Die Vertrauenspersonen der Antragsteller haben das Recht auf Anhörung in der Bezirksverordnetenversammlung und in ihren Ausschüssen.

## 7. Abschnitt Bürgerbegehren und Bürgerentscheid

### § 45 Bürgerbegehren

(1) Die wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger eines Bezirks können in allen Angelegenheiten, in denen die Bezirksverordnetenversammlung nach den §§ 12 und 13 Beschlüsse fassen kann, einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren). In den Angelegenheiten des § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 sind ausschließlich Anträge mit empfehlender oder ersuchender Wirkung entsprechend den §§ 13 und 47 Abs. 3 zulässig. In Angelegenheiten des § 12 Abs. 2 Nr. 4 sind ausschließlich Anträge mit empfehlender oder ersuchender Wirkung zulässig, soweit die Entscheidung über den Gegenstand mittels Bürgerentscheid gegen Bundes- oder Landesgesetze verstößt. Bürgerbegehren und Bürgerentscheide sind nicht deswegen unzulässig, weil sie finanzwirksam sind.

(2) Bürgerinnen und Bürger, die beabsichtigen, ein Bürgerbegehren durchzuführen, teilen dies dem Bezirksamt schriftlich mit. Sie haben Anspruch auf angemessene Beratung über die Zulassungsvoraussetzungen und über die Bindungswirkung eines entsprechenden Bürgerentscheids durch das Bezirksamt.

(3) Das Bürgerbegehren muss eine mit „Ja“ oder „Nein“ zu entscheidende Fragestellung enthalten und drei Vertrauenspersonen benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. Erklärungen der Vertrauenspersonen sind nur verbindlich, wenn sie von mindestens zwei Vertrauenspersonen abgegeben werden. Rechtliche Bedenken sind den Vertrauenspersonen unabhängig von Zeitpunkt und Inanspruchnahme der Beratung unverzüglich mitzuteilen.

(4) Die Vertrauenspersonen zeigen dem Bezirksamt das beabsichtigte Bürgerbegehren schriftlich unter Einreichung eines vorläufigen Musterbogens an. Das Bezirksamt leitet diese Anzeige nachrichtlich an die Bezirksverordnetenversammlung und die für Inneres zuständige Senatsverwaltung weiter; es entscheidet innerhalb eines Monats über die Zulässigkeit, stellt die Bindungswirkung eines entsprechenden Bürgerentscheids fest und gibt eine Einschätzung der Kosten, die sich aus der Verwirklichung des mit dem Bürgerbegehren verfolgten Anliegens ergeben würden.

(5) Über seine Entscheidung nach Absatz 4 unterrichtet das Bezirksamt zunächst die für Inneres zuständige Senatsverwaltung. Macht der Senat nicht innerhalb eines Monats von seinen Bezirksaufsichtsrechten Gebrauch, so unterrichtet das Bezirksamt unverzüglich die Vertrauenspersonen und die Bezirksverordnetenversammlung. Gegen die Entscheidung über die Unzulässigkeit eines Bürgerbegehrens können die Vertrauenspersonen Klage vor dem Verwaltungsgericht erheben.

(6) Die Einschätzung des Bezirksamts über die Kosten und die Bindungswirkung des angestrebten Bürgerentscheids nach Absatz 4 sind auf der Unterschriftsliste oder dem Unterschriftsbogen voranzustellen. Neben der Unterschrift und des handschriftlich von der unterzeichnenden Person anzugebenden Geburtsdatums müssen folgende Daten der unterzeichnenden Person angegeben sein:

1. Familiennamen,
2. Vornamen,
3. Wohnsitz mit Anschrift (alleinige Wohnung oder Hauptwohnung),
4. Tag der Unterschriftsleistung.

Bei unleserlichen, unvollständigen oder fehlerhaften Eintragungen, die die unterzeichnende Person nicht zweifelsfrei erkennen lassen, gilt die Unterschrift als ungültig. Das gleiche gilt bei Eintragungen, die einen Zusatz oder Vorbehalt enthalten oder nicht fristgerecht erfolgt sind. Mit Telefax oder elektronisch übermittelte Unterschriften sind ungültig.

(7) Ein Bürgerbegehren ist zustande gekommen, wenn es spätestens bis sechs Monate nach der Unterrichtung der Vertrauenspersonen über die Entscheidung des Bezirksamts über die Zulässigkeit von drei Prozent der bei der letzten Wahl zur Bezirksverordnetenversammlung festgestellten Zahl der Wahlberechtigten unterstützt wurde. Unterschriftsberechtigt sind die Wahlberechtigten, die zum Zeitpunkt der Unterschrift das Wahlrecht zur Bezirksverordnetenversammlung besitzen.

(8) Über das Zustandekommen eines Bürgerbegehrens entscheidet das Bezirksamt innerhalb eines Monats nach Einreichung der für das Bürgerbegehren erforderlichen Unterschriften und unterrichtet unmittelbar die Bezirksverordnetenversammlung. Stellt das Bezirksamt fest, dass das Bürgerbegehren nicht zustande gekommen ist, können die Vertrauenspersonen Klage vor dem Verwaltungsgericht erheben.

(9) Ist das Zustandekommen eines Bürgerbegehrens festgestellt, dürfen die Organe des Bezirks bis zur Durchführung des Bürgerentscheids weder eine dem Bürgerbegehren entgegenstehende Entscheidung treffen noch mit dem Vollzug einer solchen Entscheidung beginnen, es sei denn, hierzu besteht eine rechtliche Verpflichtung. § 13 Abs. 2 gilt entsprechend.

(10) Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben.

## § 46

### Bürgerentscheid

(1) Spätestens vier Monate nach der Entscheidung über das Zustandekommen eines Bürgerbegehrens wird über den Gegenstand des Bürgerbegehrens ein Bürgerentscheid durchgeführt, sofern die Bezirksverordnetenversammlung dem Anliegen des Bürgerbegehrens nicht innerhalb von zwei Monaten unverändert oder in einer Form, die von den benannten Vertrauenspersonen gebilligt wird, zustimmt. Die Bezirksverordnetenversammlung kann im Rahmen des Bürgerentscheids eine konkurrierende Vorlage zur Abstimmung unterbreiten.

(2) Das Bezirksamt setzt den Abstimmungstermin auf einen Sonn- oder Feiertag fest. Die wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger des Bezirks werden durch das Bezirksamt über den Termin des Bürgerentscheids informiert. Sie erhalten eine Information in Form einer amtlichen Mitteilung, in der die Argumente der Initiatorinnen oder Initiatoren und der Bezirksverordnetenversammlung im gleichen Umfang darzulegen sind und in der auf weitere Informationsmöglichkeiten hingewiesen wird. Die Mitteilung enthält zudem Angaben über die Bindungswirkung des Bürgerentscheids und der geschätzten Kosten gemäß § 45 Abs. 4.

(3) Beim Bürgerentscheid ist jede zur Bezirksverordnetenversammlung wahlberechtigte Person stimmberechtigt. Über ein Begehren kann nur mit "Ja" oder "Nein" entschieden werden. Soll über mehrere Gegenstände am gleichen Abstimmungstag entschieden werden, ist die Verbindung zu einer Vorlage unzulässig. Auch bei konkurrierenden Vorlagen zum gleichen Gegenstand können die Abstimmungsberechtigten jede Vorlage einzeln annehmen oder ablehnen. Die Möglichkeit der brieflichen Abstimmung ist zu gewährleisten.

#### § 47

##### Ergebnis des Bürgerentscheids

(1) Eine Vorlage ist angenommen, wenn sie von einer Mehrheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer und zugleich von mindestens 10 Prozent der bei der letzten Wahl zur Bezirksverordnetenversammlung festgestellten Zahl der für die Wahlen zur Bezirksverordnetenversammlung Wahlberechtigten angenommen wurde. Bei Stimmgleichheit gilt die Vorlage als abgelehnt.

(2) Sind konkurrierende Vorlagen erfolgreich im Sinne des Absatzes 1, gilt die Vorlage als angenommen, die die höhere Anzahl an „Ja“-Stimmen erhalten hat. Ist die Zahl der Ja-Stimmen gleich, so ist diejenige angenommen, die nach Abzug der auf sie entfallenden Nein-Stimmen die größte Zahl der Ja-Stimmen auf sich vereinigt. Sind die so gebildeten Differenzen gleich, gelten beide Vorlagen als abgelehnt.

(3) War ein Bürgerentscheid erfolgreich, so hat sein Ergebnis im Rahmen des § 45 Abs. 1 die Rechtswirkung (Entscheidung, Empfehlung oder Ersuchen) eines Beschlusses der Bezirksverordnetenversammlung.

#### § 47a

##### Mitteilung von Einzelspenden

(1) Geld- oder Sachspenden an die Vertrauenspersonen eines Bürgerbegehrens, die in ihrem Gesamtwert die Höhe von 5.000 Euro übersteigen, sind dem Bezirksamt unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders und der Gesamthöhe der Spenden unverzüglich anzuzeigen. Für Sachspenden ist der marktübliche Preis maßgebend.

(2) Die Vertrauenspersonen versichern mit dem Antrag auf ein Bürgerbegehren nach § 45 Abs. 1 sowie 15 Tage vor dem Abstimmungstermin eines Bürgerentscheids an Eides statt, dass der Anzeigepflicht vollständig und richtig nachgekommen worden ist.

(3) Die Geldspenden sind von den Vertrauenspersonen gesondert auf einem Konto unter Angabe des Spenders und des gespendeten Betrages zu verwalten. Sachspenden sind in einem schriftlichen Protokoll zu verzeichnen, in dem der Spender, der Gegenstand der Sachspende und der



marktübliche Wert ausgewiesen werden. Das Bezirksamt kann bei Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte für eine unvollständige Anzeige nach Absatz 1 anordnen, dass die Vertrauenspersonen Unterlagen über Spenden vorlegen und ihr kontoführendes Geldinstitut ermächtigen, dem Bezirksamt Auskunft über die Einzelspenden sowie Name und Anschrift der Spender zu erteilen. Die Anordnung kann im Wege der Verwaltungsvollstreckung durchgesetzt werden.

(4) Das Bezirksamt veröffentlicht die Angaben nach Absatz 1 mit Ausnahme der Anschrift des Spenders fortlaufend in geeigneter Form, insbesondere im Amtsblatt und im Internet.

#### § 47b Spendenverbot

Eine Vertrauensperson eines Bürgerbegehrens darf keine Geld- oder Sachspenden annehmen von

1. Parlamentsfraktionen und -gruppen sowie von Fraktionen und Gruppen der Bezirksverordnetenversammlungen,
2. Unternehmen, die ganz oder teilweise im Eigentum der öffentlichen Hand stehen oder die von ihr verwaltet oder betrieben werden, sofern die direkte Beteiligung der öffentlichen Hand 25 vom Hundert übersteigt.